

Klage, eingereicht am 20. Juli 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland**(Rechtssache C-316/06)**

(2006/C 224/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán, D. Lawunmi)

Beklagter: Irland

Anträge

- Feststellung, dass Irland gegen Artikel 4 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 30. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser⁽¹⁾ verstoßen hat, indem es in Bezug auf die als IE22, Bray, IE31, Howth, IE34, Letterkenny, IE40, Shanaganagh, IE41, Sligo, und IE45, Tramore County Waterford bezeichneten Gemeinden nicht sichergestellt hat, dass in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer spätestens bis 31. Dezember 2000 einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird und dass dieses Abwasser den einschlägigen Anforderungen des Anhangs I Abschnitt B der Richtlinie entspricht.
- Verurteilung Irlands zur Tragung der Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht geltend, dass Irland gegen seine Verpflichtung nach Artikel 4 der Richtlinie, sicherzustellen, dass Abwässer aus den genannten Gemeinden einer Zweitbehandlung (oder einer gleichwertigen Behandlung) unterzogen werden, verstößt.

Irland habe zwar die Gründe für die Verzögerungen bei diesen Gemeinden erläutert und einige Angaben zu den Fortschritten im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie gemacht; damit könne jedoch das Versäumen der in Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie festgelegten Frist nicht gerechtfertigt werden. Ferner reichten die Angaben Irlands nicht aus, um daraus den Schluss zu ziehen, dass die Errichtung von Anlagen zur Zweitbehandlung der Abwässer in diesen Gemeinden unmittelbar bevorstehe. In den meisten Fällen seien vor der Errichtung der Behandlungsanlagen noch mehrere weitere Phasen abzuschließen.

⁽¹⁾ ABl. L 135, S. 40.

Klage, eingereicht am 20. Juli 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg**(Rechtssache C-319/06)**

(2006/C 224/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Enegren und G. Rozet)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg

Anträge

- Feststellung, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch seinen Verpflichtungen aus Artikel 3 Absätze 1 und 10 der Richtlinie 96/71/EG⁽¹⁾ sowie aus den Artikeln 49 EG und 50 EG nicht nachgekommen ist, dass es
 1. die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 1 Punkte 1, 2, 8 und 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 zu Verwaltungsvorschriften der „nationalen öffentlichen Ordnung“ erklärt hat;
 2. die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 96/71 in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes nicht vollständig umgesetzt hat;
 3. in Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes Voraussetzungen aufgestellt hat, die nicht klar genug sind, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten;
 4. in Artikel 8 dieses Gesetzes die Aufbewahrung der für die Kontrolle erforderlichen Dokumente in Luxemburg einem dort ansässigen Ad-hoc-Bevollmächtigten übertragen hat;
- Verurteilung des Großherzogtums Luxemburg in die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer ersten Rüge wirft die Kommission dem Großherzogtum Luxemburg im Wesentlichen vor, den Begriff „Vorschriften der öffentlichen Ordnung“ des Artikels 3 Absatz 10 erster Spiegelstrich der Verordnung 96/71/EG zu weit auszulegen. Diese Rüge betrifft insbesondere: 1. die vom nationalen Gesetzgeber auferlegte Pflicht, nur Personal zu beschäftigen, mit dem die Unternehmen, die Arbeitnehmer ins Großherzogtum entsenden, einen schriftlichen Arbeitsvertrag oder ein vergleichbares Schriftstück im Sinne der Richtlinie 91/533/EWG⁽²⁾ geschlossen haben, 2. die nationale Vorschrift über die automatische Anpassung des Arbeitsentgelts an die Lebenshaltungskosten, 3. die Vorschrift über die Regelung der Teilzeitarbeit und der befristeten Arbeitsverhältnisse und 4. die Vorschrift über Tarifvereinbarungen.

Mit ihrer zweiten Rüge wirft die Kommission dem Großherzogtum Luxemburg vor, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 96/71/EG insofern unvollständig umgesetzt zu haben, als das nationale Recht den Begriff „Mindestruhezeiten“ auf die wöchentliche Ruhezeit beschränke und andere Ruhezeiten wie die tägliche Ruhezeit oder die Pausenzeit ausschließe.

Mit der dritten und der vierten Rüge macht die Kommission schließlich eine Verletzung der Artikel 49 EG und 50 EG geltend, die sich daraus ergebe, dass den Unternehmen, bei denen ein Arbeitnehmer dauerhaft oder vorübergehend eine Tätigkeit in Luxemburg ausübe, die Pflicht auferlegt werde, 1. der Inspection du travail et des mines „vor der Arbeitsaufnahme“ „auf einfaches Verlangen“ und „schnellstmöglich“ die für eine Kontrolle wesentlichen und unverzichtbaren Auskünfte zu erteilen, und 2. einen in Luxemburg ansässigen „Ad-hoc-“Bevollmächtigten zu benennen, dessen Aufgabe es sei, die für die Kontrolle der diesen Unternehmen obliegenden Pflichten erforderlichen Dokumente aufzubewahren.

- (¹) Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21. Januar 1997, S. 1).
- (²) Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (ABl. L 288, S. 32).

Rechtsmittel, eingelegt am 21. Juli 2006 von Theodoros Kallianos gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 17. Mai 2006 in der Rechtssache T-93/04, Kallianos/Kommission

(Rechtssache C-323/06 P)

(2006/C 224/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Theodoros Kallianos (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Archambeau)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Mai 2006 in der Rechtssache T-93/04, Kallianos/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, in vollem Umfang aufzuheben und das zu tun, was das Gericht erster Instanz der EG hätte tun müssen;

- a) die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 28. November 2003 über die Beschwerde Nr. R/335/03 von Herrn Kallianos vom 2. Juli 2003 aufzuheben;
- b) die Kommission aufzufordern, dem Rechtsmittelführer alle Zahlungen und Abzüge, die sie ohne Titel oder Berechtigung von seinen Dienstbezügen als Verkündung des Scheidungsurteils des Polymeles Protodikeio Athen vom 8. März 1999 vorgenommen hat, einschließlich der von den Dienststellen der Kommission am 18. September 2002 einseitig beschlossenen Indexierung des nicht geschuldeten Vorschusses auf die zu leistende Unterhaltszahlung zu erstatten, zuzüglich gesetzlicher Zinsen in Höhe von 7 % ab dem Zeitpunkt der Abzüge von seinem Monatsgehalt;
- c) die Kommission zu verurteilen, die Kosten des Zustellungsverfahrens durch Gerichtsvollzieher einschließlich der Kosten für die Übersetzung der griechischen Urteile ins Französische — Dokumente, die ihr schon rechtzeitig zur Verfügung gestellt worden waren — in Höhe von 1 500 Euro sowie die im Rahmen der Verteidigung des Rechtsmittelführers immer wiederkehrenden Kosten zu tragen, die auf 20 % des im Urteil zugesprochenen Betrages festgelegt sind, oder einen Betrag zu zahlen, den der Gerichtshof nach billigem Ermessen festlegt;
- d) die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Tragung der gesamten Kosten des Verfahrens vor dem Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz zu verurteilen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit seinem Rechtsmittel macht der Rechtsmittelführer erstens geltend, dass die Gemeinschaftsorgane nicht befugt seien, an die Stelle der Mitgliedstaaten zu treten oder deren nationales Recht im Zusammenhang mit Ehescheidungsverfahren auszulegen.

Zweitens beanstandet er die Auffassung, wonach ein Scheidungsurteil nicht ohne weiteres die Beendigung der vom Richter der einstweiligen Anordnung erlassenen einstweiligen Maßnahmen zur Folge habe, sondern der Kommission durch Gerichtsvollzieher zugestellt werden müsse, damit diese u. a. davon ausgehen könne, dass sie von ihrer Verpflichtung, Abzüge vom Gehalt eines Ehegatten (Beamten) zugunsten des anderen Ehegatten vorzunehmen, entbunden sei. Hierzu macht der Rechtsmittelführer im Wesentlichen geltend, dass die Kommission kein Drittschuldner und auch kein gewöhnlicher Arbeitgeber sei, da nach dem Beamtenstatut für jeden Beamten Mitteilungs- und Transparenzpflichten in Bezug auf seine persönlichen Verhältnisse bestünden. Außerdem ende die Entscheidung über die Zahlung eines Vorschusses auf die zu leistende Unterhaltszahlung zugunsten eines Ehegatten im Rahmen eines Scheidungsverfahrens von Rechts wegen mit der Verkündung des Scheidungsurteils, und die bloße Kenntnis der Kommission von diesem Urteil reiche daher aus, um die Unterhaltsverpflichtungen zu beenden, ohne dass es der Zustellung des Urteils durch Gerichtsvollzieher bedürfe.